

ZH_OBERGERICHT PP120048 vom 16. Januar 2013

ZH Obergericht, 2013-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP120048

FR: ZH_OBERGERICHT PP120048 du 16 janvier 2013

IT: ZH_OBERGERICHT PP120048 del 16 gennaio 2013

Erwägungen

E. 1

a) Die Parteien standen seit 22. Juni 2012 vor Erinstanz in einem Forde- rungsprozess (vgl. Urk. 1 S. 1). b) Mit Urteil vom 7. Dezember 2012 entschied der Vorderrichter das Folgen- de (Urk. 26 S. 11 f.): " 1. Die Klage wird abgewiesen.

E. 2

Die Entscheidungsbüher wird festgesetzt auf: Fr. 650.–; die Barauslagen betragen: Fr. 5.– Fotokopien Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 3

Die Gerichtskosten werden dem Kläger auferlegt, jedoch im Um- fang von Fr. 200.– einstweilen auf die Staatskasse genommen. Der Kläger wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hin- gewiesen.

E. 4

Der Kläger wird verpflichtet, dem Beklagten eine Parteientschädi- gung von Fr. 810.– (inkl. MwSt.) zu bezahlen.

E. 5

(Schriftliche Mitteilung.)

E. 6

a) Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb dem Kläger die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Für deren Bemes- sung gelangen § 2, § 4 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG vom

E. 8

September 2010 zur Anwendung. b) Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Beklagten und Beschwerdegeg- ner für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Auf die Beschwerde des Klägers wird nicht eingetreten. 2. Auf das Gesuch des Klägers um Gewährung der unentgeltlichen Rechts- pflege für das Beschwerdeverfahren wird nicht eingetreten. 3. Die Spruchgebüher des Beschwerdeverfahrens wird auf Fr. 450.– festgesetzt. 4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Kläger auferlegt. 5. Dem Beklagten wird für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädi- gung zugesprochen.

- 5 - 6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten unter Beilage einer Kopie von Urk. 25, sowie an das Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht, je ge- gen

Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück. 7. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 3'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 16. Januar 2013 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Baumgartner versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.